

Software der OSL Gesellschaft für offene Systemlösungen mbH (nachfolgend "OSL" genannt) ist ebenso wie die zugehörige Dokumentation urheberrechtlich geschützt und geistiges Eigentum der OSL bzw. der entsprechenden Urheber oder Lieferanten. Die Verwendung der OSL-Software unterliegt diesen Allgemeinen Nutzungsbestimmungen und gegebenenfalls zusätzlichen Vereinbarungen, die bei Vertragsschluss getroffen worden sind, mit der Software geliefert werden oder in dieser enthalten sind.

Bitte lesen Sie diese Nutzungsbestimmungen noch einmal sorgfältig, bevor Sie OSL-Software installieren, kopieren oder anderweitig nutzen. Durch den Erwerb, die Installation, Kopie oder anderweitige Nutzung der Software erklären Sie (nachfolgend als „Anwender“ bezeichnet) gegenüber OSL die Anerkennung dieser Ihnen vor dem Vertragsschluss mit dem das Nutzungsrecht an dieser Software vermittelnden Vertragspartner (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) bekannt gemachten Nutzungsbestimmungen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Nutzungsbestimmungen ist das Nutzungsrecht für die erworbene Software der OSL. Sofern nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei der Software um Standardsoftware, die nicht im Auftrag des Anwenders bzw. speziell für diesen entwickelt worden ist. Mithin handelt es sich um eine Softwareüberlassung im Rahmen einer Kauf-, Miet- oder anderweitigen Vereinbarung.
- 1.2 Für die Gültigkeit des Vertrages einschließlich dieser Nutzungsbestimmungen ist es unerheblich, auf welchem Wege der Vertrag zustande gekommen ist und ob die Überlassung der Software entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- 1.3. Sofern die OSL-Software durch OSL oder den Vertragspartner zusammen mit Software anderer Hersteller bzw. Rechteinhaber oder mit Software, die anderen Lizenzbestimmungen unterliegt, ausgeliefert oder installiert worden ist oder zum Ausführungszeitpunkt mit dieser interagiert, wird klargestellt: Software und Dokumentationen anderer Rechteinhaber unterliegen den für sie jeweils gültigen Lizenzbestimmungen und sind nicht Gegenstand dieser Nutzungsbestimmungen. Dies gilt ausdrücklich auch für Open-Source-Software. Keine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen hat Auswirkungen auf die diesbezüglichen Rechte und Verpflichtungen des Anwenders.
- 1.4 Für die Auswahl und die Beurteilung der Eignung der Software für einen bestimmten Zweck sowie die Tauglichkeit der gewählten Kombination von Hard- und Softwarekomponenten im Gesamtsystem ist allein der Anwender verantwortlich. Dies gilt auch für die nachfolgende Installation und Konfiguration der Software sowie für die im Rahmen der Nutzung angestrebten Ergebnisse.
- 1.5 Weder die Software und ihre Bedienerchnittstellen noch die Dokumentation stellen Programmierschnittstellen (APIs) dar.
- 1.6 Pflege und Wartung der Software sowie Schulungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie werden ggf. gesondert vereinbart.

2. Nutzungsrechte, Beschränkungen und Mitwirkungspflichten

- 2.1 OSL gewährt dem Anwender während der im jeweiligen Überlassungsvertrag angegebenen Laufzeit ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der im vorgenannten Vertrag definierten Software (genauer beschrieben durch die im Vertrag und im mitgelieferten Nutzungsrecht-Zertifikat bezeichneten Softwaremodule, die Softwareversion, Umfang bzw. Anzahl ausführbarer Instanzen und ggf. weitere Festlegungen), der zugehörigen Dokumentation sowie an von OSL im Rahmen eines ggf. abgeschlossenen Maintenancevertrages bereitgestellten Fehlerkorrekturen und Updates. Das Nutzungsrecht ist explizit auf zivile Anwendungen und Anwender beschränkt. Ausgeschlossen ist eine Verwendung der Software in Verbindung mit der Herstellung oder dem Betrieb von Waffensystemen oder anderen Rüstungsgütern. Ebenso darf die Software nicht in Hochrisikoumgebungen, in denen eine fehlerfreie Funktion vorausgesetzt wird, verwendet werden (vgl. 9.). Generell gilt das Nutzungsrecht nur für den in der zugehörigen Beschreibung definierten Zweck. Die Software in der jeweilig erworbenen Version ist nur für die in dieser Beschreibung sowie im jeweiligen Überlassungsvertrag spezifizierte Kombination von Hardware und Betriebssystem bestimmt bzw. lauffähig. Der Einsatz auf einer anderen Hardware oder einem anderen Betriebssystem birgt die Gefahr rufschädigender Ablaufschwierigkeiten oder Fehlfunktionen, weshalb schon aus diesem Grunde zwingend davon abgeraten wird; gleichsam sind Ansprüche jeglicher Art kategorisch ausgeschlossen, sofern die Software auf einer anderen Hardware und/oder einem anderen Betriebssystem verwendet wird.
- 2.2 Der Anwender ist gehalten, die Software vor dem produktiven Einsatz angemessen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration zu testen. Über möglicherweise auftretende Programmfehler wird er OSL unverzüglich unterrichten und alle für eine Diagnose und ggf. mögliche Fehlerbehebung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- 2.3 Der Anwender ist berechtigt, zu Sicherungszwecken Kopien der überlassenen Standardsoftware herzustellen. Das gilt auch dann, wenn er die Software auf elektronischem Wege (Herunterladen o. ä.) erhalten hat. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung der Software und der Dokumentation ist nicht zulässig.
- 2.4 Die technischen Handbücher zu den OSL-Software gelten als vertrauliche Informationen. Das Gleiche gilt für die zur Verfügung gestellten Informationen im Rahmen des Supportes auf der OSL-Webseite <http://www.osl-it.de>.
- 2.5 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, abzuändern, zu bearbeiten oder zu vermieten. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, reverse-engineerieren oder zu disassemblieren, sofern dies nicht durch die gesetzlichen Regelungen (§ 69e UrhG) erlaubt ist.
- 2.6 Zur praktischen Durchführung der unter 2.1 und 2.2 benannten Regelungen sowie zum Schutz vor illegaler Nutzung kann die Software durch technische Maßnahmen (Schlüssel) geschützt sein. Die Inbetriebnahme wird dann in der Regel unter Anerkennung der Nutzungsbestimmungen durch den Anwender mit einem zeitlich befristeten Schlüssel erfolgen. Nach Inbetriebnahme und Zahlung des im Überlassungsvertrages definierten Entgelts erhält der Anwender einen dem jeweiligen Vertrag entsprechenden befristeten oder unbefristeten Schlüssel. Der Anwender erklärt sich mit diesem Verfahren und auch damit einverstanden, dass seine übermittelten Daten vom Vertragspartner ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung in elektronischer Form gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
- 2.7 Die Software und der ggf. zugehörige Schlüssel dürfen nur auf jeweils einer, dem erworbenen Nutzungsrecht entsprechenden Systemeinheit (Betriebssysteminstanz) installiert werden. Bei einem rechnerbezogenen Nutzungsrecht sind dabei die entsprechenden Beschränkungen (z. B. CPU-Zahl, Leistungseinheiten u. ä.) einzuhalten. Nur ein Cluster-Nutzungsrecht ermöglicht eine wahlfreie Aufteilung unter den Rechnern eines Clusters im Rahmen des definierten Gesamtumfangs. Eine gleichzeitige Nutzung auf anderen Clustern oder Rechnern ist in beiden Fällen unzulässig.
- 2.8 Durch Schlüssel abgesicherte Software kann und darf nicht ohne weiteres auf andere Systemen zum Ablauf gebracht werden. Der Anwender ist gehalten, den Übertrag des Nutzungsrechtes auf ein anderes System bei OSL anzuzeigen und wird von OSL gegen eine Schutzgebühr einen neuen Schlüssel erhalten. Gleichzeitig hat der Anwender die Software von den Altsystemen zu entfernen und die Löschung bzw. Stilllegung gegenüber OSL schriftlich zu bestätigen.

- 2.9 Bei der Weitergabe (Verkauf oder Schenkung) der Software durch den Anwender an einen Dritten sind die Nutzungsbestimmungen diesem mitzuteilen, von diesem anzuerkennen sowie die Daten des Erwerbers aus Gründen der Schutzbedürftigkeit vor Raubkopien unverzüglich OSL über den Support mitzuteilen. Der Anwender ist dann verpflichtet, sämtliche Kopien der Software auf seinen Systemen zu vernichten, sämtliche anderen Kopien der Standardsoftware (Datenträger) und alle begleitenden schriftlichen Unterlagen, ob in maschinenlesbarer oder gedruckter Form an den Dritten zu übergeben oder sie zu vernichten.
- 2.10 Der Anwender soll Aufzeichnungen über die installierte Software einschließlich der jeweiligen Version, der Seriennummer des betreffenden Computersystems sowie des Ortes, an dem sich Software und Computersystem befinden, führen. Auf Anforderung von OSL bzw. des Vertragspartners wird der Anwender diese Aufzeichnungen sowie das Nutzungsrecht-Zertifikat als Nachweis des Erwerbs vorlegen.
- ### 3. Teststellung
- Allein zu Evaluierungs- und Schulungszwecken (vgl. 2.2.) kann dem Anwender vor einem etwaigen Kauf der Software durch OSL eine zeitlich auf maximal drei Monate ab Inbetriebnahme begrenzte, einfache, nicht ausschließliche, inhaltlich nicht (möglicherweise aber räumlich) nutzungsrechtlich beschränkte Testnutzung gewährt werden, die nicht übertragbar ist. Eine solche Testnutzung erfolgt jedoch unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche bei gleichzeitiger Anerkennung aller übrigen Nutzungsbestimmungen. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist rechtswidrig und schließt folglich jegliche Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche aus einer missbräuchlichen Nutzung (etwa auf Systemen, auf denen relevante Daten gespeichert oder verarbeitet werden, deren Beeinträchtigung, Verfälschung oder Verlust zu wirtschaftlichen oder anderen Schäden führen könnte) aus. Wird nicht innerhalb der geforderten Frist von maximal drei Monaten ein kostenpflichtiges Nutzungsrecht erworben, ist die Standardsoftware vollständig von allen betroffenen Systemen zu entfernen und das mit der Lieferung zugestellte schriftliche Vernichtungsprotokoll rechtskräftig unterzeichnet an den Vertragspartner zurückzusenden. Bei Unterlassung (Zuwiderhandlung) ist der Vertragspartner berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises (zum Zeitpunkt der Unterlassung) der jeweiligen Software zu erheben. Auch etwaige Softwarekopien sind zu vernichten. Die Evaluierungs- bzw. Schulungsnutzung allein begründet keinerlei Anrecht auf Dokumentation, Support, Updates oder den Erhalt weiterer Nutzungsrechte. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von weitergehenden Schadenersatzansprüchen.
- ### 4. Rechte an der Software
- OSL bleibt Inhaber aller Rechte an der Standardsoftware und an der Sicherungskopie, auch wenn der Anwender im Rahmen dieser Bestimmung die Software verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Auch bleibt OSL Inhaber der Rechte an der dem Anwender überlassenen Dokumentation.
- Verletzungen der Rechte von OSL an der lizenzierten Software führen zum Erlöschen der Nutzungsrechte des Anwenders unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche.
- ### 5. Copyrightangaben, Schutz von Kennzeichen
- 5.1 Es ist nicht gestattet, die auf den Datenträgern oder der Dokumentation angebrachten Copyright-, Marken-, Werktitel und Firmenangaben zu verändern oder zu entfernen.
- 5.2 Bei Anfertigen einer etwaig nach Ziff. 2.3 zulässigen Sicherungskopie ist die Copyrightangabe auf dem Datenträger der Kopie anzubringen. Im Übrigen ist eine Benutzung der in Ziff. 5.1 genannten Kennzeichen bzw. Angaben nicht gestattet.
- ### 6. Schutzrechte Dritter
- 6.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutz- oder Urheberrechte (im Folgenden Schutzrechte) durch die von OSL gelieferte Software gegenüber dem Anwender geltend, sind die Vertragsparteien in einem solchen Fall berechtigt, die Lizenzvereinbarung fristlos zu beenden.
- 6.2 Der Anwender hat OSL von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich zu verständigen, die behauptete Verletzung nicht anzuerkennen und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit OSL zu führen. Stellt der Anwender die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 6.3 Der Anwender hat keine Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung, soweit die Schutzrechtsverletzung durch ihn selbst zu vertreten ist, beispielsweise auf seinen speziellen Vorgaben beruht, durch eine in der Dokumentation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Software vom Anwender verändert oder zusammen mit nicht von OSL gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 6.4 Die Ansprüche des Anwenders wegen Schutzrechten Dritter verjähren binnen zwölf Monaten. Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen (Haftung) zwingend gehaftet wird.
- ### 7. Mängelhaftung
- 7.1 Software von OSL setzt auf Betriebssysteme und Hardware anderer Hersteller bzw. Urheber auf. Diese Komponenten können ihrerseits Beschaffenheitsgarantien oder Mängelhaftung weitgehend ausschließen. Unter anderem deshalb sind für diesen Nutzungsbestimmungen unterliegende Software der OSL jegliche Beschaffenheitsgarantien, Eignungsversprechen und Mängelhaftung - soweit gesetzlich zulässig - grundsätzlich ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich also auf die Software "wie sie ist". Für die Auswahl und die Beurteilung der Eignung der Software für einen bestimmten Zweck sowie die Tauglichkeit der gewählten Kombination von Hard- und Softwarekomponenten im Gesamtsystem ist allein der Anwender verantwortlich (vgl. 1.4). OSL ermöglicht dem Anwender eine entsprechende Evaluierungsphase (vgl. 3). Zeigen sich oder entstehen in der Nutzung der Software Unzulänglichkeiten bzw. Mängel, wird der Vertragspartner bzw. OSL diese nur im Rahmen eines Maintenance-Vertrages und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Anwenders nach eigenem Ermessen bearbeiten und Verbesserungen vornehmen.
- 7.2 In dem Vertrag nebst seinen Anlagen enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben und nicht als selbständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Selbständige Garantieversprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als solche gekennzeichnet sind.
- 7.3 Voraussetzung für die Bearbeitung von Softwareproblemen ist deren Reproduzierbarkeit und Feststellbarkeit. Der Anwender hat Probleme unter Angabe der ihm bekannten und für die Erkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich an den Vertragspartner zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Probleme und ihrer Ursachen erleichtern.

- 7.4 Werden Probleme festgestellt, wird der Vertragspartner im Rahmen eines Maintenancevertrages diese in angemessener Frist bearbeiten bzw. bearbeiten lassen, es sei denn, dass dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Nach Wahl des Vertragspartners und soweit dies dem Anwender zumutbar ist, erfolgt ein Lösung von Softwareproblemen durch Ersatzlieferung, Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung, d.h. der Vertragspartner wird dem Anwender ggf. Fehlerumgehungs-möglichkeiten aufzeigen. Der Vertragspartner trägt die zum Zwecke der Problembearbeitung bzw. Problembehebung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Durch die anwenderseitige Verbringung der Standardsoftware an einen anderen als den Ablieferungsort entstehende Kosten trägt der Anwender.
Der Anwender hat alle vom Vertragspartner für die Problembeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen bereitzustellen. Bis zur Übernahme eines neuen Software-Änderungsstandes stellt der Vertragspartner eine Zwischenlösung zur Umgehung des Problems, wenn dies dem Vertragspartner bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Anwender kann eine Störungsbeseitigung durch den Vertragspartner auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung erfolgen.
- 7.5 Für Standardsoftware, welche der Anwender über vom Vertragspartner freigegebene Schnittstellen erweitert hat, leistet der Vertragspartner bis zur Schnittstelle Support. Im Übrigen leistet der Vertragspartner für Standardsoftware, die der Anwender geändert hat, keinen Support, es sei denn, der Anwender weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 7.6 Ausnahmsweise bzw. durch Gesetz nicht ausschließbare Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Schäden, die nach Lieferung der Software infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßige oder in der Dokumentation/-spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel) entstehen und nicht auf nicht reproduzierbare Standardsoftwarefehler. Soweit eine Fehlfunktion der Software durch vom Anwender oder von Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht wurde, bestehen keine Mängelansprüche.
- 7.7 Eine etwaige Mängelhaftung des Vertragspartners erstreckt sich auf insgesamt zwölf Monate, soweit nicht zwingend die Geltung längerer Fristen Anwendung findet. Sie beginnt mit Lieferung der Standardsoftware. Sofern der Überlassungsvertrag explizit einen zeitlichen Beginn des Nutzungsrechtes bestimmt, beginnt sie mit diesem.
- 7.8 Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen Sachmängeln, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit nicht gemäß dieser Bedingungen, insbesondere gemäß Nummer 8 (Haftung) zwingend gehaftet wird.
- 7.9 Ergibt die Überprüfung eines Problembereiches, dass kein Softwareproblem vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung sowie begonnener Diagnose- und ggf. Reparaturarbeiten dem Anwender zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Vertragspartners berechnet.
- 8. Haftung**
OSL haftet in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den allgemeinen Vorschriften. Eine weitergehende Haftung besteht nicht, es sei denn, wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergäben, werden dadurch so eingeschränkt, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Dann jedoch ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt für alle Haftungstatbestände einschließlich unerlaubter Handlung. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
Im Übrigen wird die Haftung auf eine Höchstgrenze von 1.000 Euro beschränkt.
- 9. Besonderer Haftungsausschluss (Hochrisiko-Anwendungen)**
Die Software ist nicht fehlertolerant und nicht geeignet für den Gebrauch oder den Weiterverkauf als Teil von Steuerungen in risikoreichen Umgebungen, die eine fehlerfreie Funktion voraussetzen, wie z. B. Nuklearanlagen, Flug-Navigations- oder Kommunikationssysteme, Luftüberwachung, direkt lebenserhaltende Einrichtungen oder Waffensysteme, in denen Fehler direkt oder indirekt zu gesundheitlichen Schäden oder zum Tod von Personen oder zu ernsthaften Sach- oder Umweltschäden führen könnten. OSL schließt ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software in solchen Umgebungen aus.
- 10. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand**
- 10.1 Diese Nutzungsbestimmungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bestimmungen oder der Nutzung der Standardsoftware ergeben, ist Berlin (Deutschland). Dem Vertragspartner bleibt es jedoch vorbehalten, gegen den Anwender an dessen allgemeinem Gerichtsstand gerichtlich vorzugehen.
- 10.2 Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird bei allen Meinungsverschiedenheiten aus/oder im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbestimmungen, die die Beteiligten nicht untereinander bereinigen können, eine Mediation durch einen unabhängigen Mediator eingeleitet.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1 Die Nutzungsbestimmungen gelten nur für die im Überlassungsvertrag definierte Laufzeit und Softwareversion. Sofern der Anwender im Rahmen eines Maintenancevertrages eine neuere Softwareversion oder Fehlerkorrekturen erhält, gelten dafür die jeweils aktuellen Nutzungs- und Maintenancebestimmungen (auch einsehbar unter www.osl.eu). Insbesondere trifft dies für die jeweils jährlich erfolgenden Verlängerungen der Software-Maintenance zu. Darüber hinaus werden alle aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen erfolgenden Anpassungen der Nutzungsbestimmungen auch ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung unverzüglich wirksam.
- 11.2 Sonstige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Nutzungsbestimmungen sowie alle Rechtshandlungen während der Nutzungszeit sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für den Dispens vom Schriftformerfordernis.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung hierüber, kann jede Partei unter Beachtung von Ziffer 9 das Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.